

Vorblatt zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnungen

A. Allgemein

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Mai 2013 (2 BvR 909/206, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07) zum Einkommenssteuergesetz (EStG) festgestellt, dass beim sogenannten Ehegattensplitting Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001 (BGBl I Seite 266), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.05.2013 (BGBl I Seite 122), mit Ehegatten gleichzustellen sind.

Der Bundesgesetzgeber hat darauf reagiert, indem er in § 2 Abs. 8 EStG per Generalnorm geregelt hat, dass die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu Ehegatten auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner anzuwenden sind. Dies gilt rückwirkend für alle noch nicht bestandskräftigen Einkommenssteuerveranlagungen ab dem Jahre 2001 (Gesetz zur Änderung des Einkommenssteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 07.05.2013 vom 15.07.2013 – BGBl I Seite 2397).

Im Hinblick auf die Kirchensteuer, die nicht Gegenstand des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes war, hat das Land Rheinland-Pfalz die Gleichstellung zwischen Ehepartnern und Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern mit der Änderung des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 27.05.2014 in den ehегattenbezogenen Vorschriften des Kirchensteuergesetzes nachgebildet. Für das Land Hessen liegt ein entsprechender Gesetzesentwurf vor.

Die Kirchensteuerordnungen der EKHN sehen bisher keine Regelungen für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vor. Die Kirchensteuerordnungen regeln bisher nur für konfessions- oder glaubensverschiedene Ehegatten einen Aufteilungsmaßstab der auf einer Zusammenveranlagung beruhenden gemeinsamen Einkommenssteuer als Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer des einzelnen Ehegatten.

Diese Regelungen sollen künftig auch für zusammenveranlagte Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gelten.

Dabei ist der Anwendungsbereich neben dem sogenannten Ehegattensplitting auch auf die Erhebung des besonderen Kirchgeldes auf Grund der verfassungsrechtlichen gebotenen Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern künftig auf den Personenkreis der zusammenveranlagten glaubensverschiedenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zu erweitern.

Die notwendige Gesetzesänderung bietet darüber hinaus Anlass, eine erforderliche redaktionelle Änderung der Kirchensteuerordnungen vorzunehmen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1

Die Ergänzung, dass ehегattenbezogene Vorschriften auch auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden sind, ist eine rechtlich gebotene Folge aus der steuerrechtlichen Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern. Dies dient zum Einen der Zuordnung der Bemessungsgrundlage bei konfessions- und glaubensverschiedenen Lebenspartnerschaften, zum Anderen fordert die gebotene Gleichbe-

handlung auch die Einbeziehung der glaubensverschiedenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in den Anwendungsbereich für das besondere Kirchgeld.

Zu Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 2 Abs. 2

Eine redaktionelle Änderung war bei diesen Bestimmungen vorzusehen, da die Lohnsteuerkarte, auf die die bisherigen Regelungen in § 2 Abs. 5 Satz 2 Kirchensteuerordnung für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz sowie § 2 Abs. 4 Satz 2 Kirchensteuerordnung im Bereich des Landes Hessen Bezug nehmen, nicht mehr existent ist und durch ein elektronisches Melderegister ersetzt wurde.

Zu Artikel 3

Auf Grund der bundesgesetzlichen Regelung wird die Gleichstellung bereits rückwirkend für alle noch nicht bestandskräftigen Einkommenssteuerveranlagungen ab dem Jahr 2001 angewandt. In der Praxis der Finanzämter wird dies auch im Hinblick auf die Kirchensteuer mit Ausnahme auf die Erhebung des besonderen Kirchgeldes praktiziert.

Entsprechend ist für die Rechtswirksamkeit der Bestimmungen vorgesehen, dass das Gesetz zwar erstmals für das Steuerjahr 2014 anzuwenden ist, aber auch für alle Fälle Anwendung findet, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

Eine Ausnahme ist hierbei jedoch für die Erhebung des besonderen Kirchengeldes zu machen, da dieses sich ausschließlich belastend für die Betroffenen auswirkt. Eine rückwirkende Belastung ist rechtlich nicht möglich, so dass diese Regelung nur für die Zukunft gelten kann.

Entwurf (16.09.2014)

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz

Die Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471), zuletzt geändert am 22. November 2008 (ABl. 2009 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Regelungen dieser Kirchensteuerordnung zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweiligen Fassung anzuwenden.“

2. § 2 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Kirchenmitglieder der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks im Melderegister zu melden und die Kirchenmitglieder selbst anzuhalten, die Religionszugehörigkeit im Rahmen ihrer Steuererklärung anzugeben.“

Artikel 2

Änderung der Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen

Die Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S. 193), zuletzt geändert am 22. November 2008 (ABl. 2009 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Regelungen dieser Kirchensteuerordnung zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweiligen Fassung anzuwenden.“

2. § 2 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Kirchenmitglieder der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks im Melderegister zu melden und die Kirchenmitglieder selbst anzuhalten, die Religionszugehörigkeit im Rahmen ihrer Steuererklärung anzugeben.“

ten, die Religionszugehörigkeit im Rahmen ihrer Steuererklärung anzugeben.“

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

(1) § 1 Satz 2 der Kirchensteuerordnungen ist erstmals für das Steuerjahr 2014 anzuwenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist § 1 Satz 2 der Kirchensteuerordnungen in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Dies gilt nicht für das besondere Kirchgeld.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.